

Fonds für Stiftungen Invesco

Protokoll der Anlageausschuss-Sitzung vom 23. April 2015

Ethikkriterien

Convention Watch: Cluster Munitions (Streubomben/Streumunition)

Beschluss:

Ausschluss von Unternehmen, die Streumunitions-Systeme und Hauptteile von Streubombensystemen produzieren oder Dienstleistungen hierfür anbieten.

Begründung:

Streumunitions- und Streubomben-Systeme sind Kriegswaffen, die primär die Aufgabe haben, Menschen zu töten. Die ethischen Grundsätze des Fonds für Stiftungen Invesco schließen Beteiligungen an Unternehmen dieses Sektors aus.

Hintergrundinformationen

(Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Übereinkommen_über_Streumunition)

Das Übereinkommen über Streumunition, umgangssprachlich auch als Streubomben-Konvention bezeichnet, ist ein am 1. August 2010 in Kraft getretener völkerrechtlicher Vertrag über ein Verbot des Einsatzes, der Herstellung und der Weitergabe von bestimmten Typen von konventioneller Streumunition. Der Begriff Streu- oder Clustermunition bezeichnet Bomben, Granaten oder Gefechtsköpfe, die nicht als Ganzes explodieren, sondern eine Vielzahl an kleineren Sprengkörpern freisetzen. Typischerweise explodiert ein großer Teil dieser sogenannten Submunition nicht, sondern verbleibt als Blindgänger vor Ort. Die Gefährdung der Bevölkerung durch liegengebliebene Munition ist ungleich höher als bei konventioneller Munition, da die Blindgänger sehr zahlreich und wegen ihrer geringen Größe schwer auffindbar sind.

Neben den Verbotsbestimmungen enthält das Abkommen, das Teil des humanitären Völkerrechts und des internationalen Rüstungskontrollrechts ist, Vorgaben zur Zerstörung von vorhandenen Beständen, zur Beseitigung von Rückständen aus eingesetzter Clustermunition sowie zur Unterstützung der Opfer von Streubomben. Die Konvention, die im Mai 2008 während einer diplomatischen Konferenz in Dublin ausgehandelt wurde, kann seit Dezember 2008 unterzeichnet werden. Mit Stand vom November 2014 wurde das Abkommen durch 87 Staaten und den Heiligen Stuhl ratifiziert sowie durch 20 weitere Staaten unterschrieben.

Nicht zu den Unterstützern der Konvention zählen unter anderem die Vereinigten Staaten, Russland, die Volksrepublik China, Israel, Indien, Pakistan und Brasilien, die zu den weltweit wichtigsten Herstellern beziehungsweise Anwendern von Streumunition gehören. Die USA erkennen dabei die Notwendigkeit einer Reduzierung der Folgen des Einsatzes von Streubomben auf die Zivilbevölkerung an. Zur Verringerung der Gefährdung der Zivilbevölkerung ist deshalb durch die USA vorgesehen, zukünftig den Einsatz und den Export von Clustermunition auf Systeme zu beschränken, bei denen mindestens 99 % der Bomblets entweder während des Einsatzes explodieren oder bis zum Ende eines Konflikts durch Selbstzerstörungsmechanismen außer Gefecht gesetzt werden. Darüber hinaus sehen die Vereinigten Staaten eine Ergänzung der Konvention „über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ als besser geeigneten Rechtsrahmen an, da dieser im Vergleich zur Streubomben-Konvention alle wichtigen Militärmächte beigetreten seien.